



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

STRASSENPROFILE M. 1 : 200



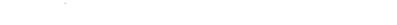
GRÜNSTREIFENPROFIL M. 1 : 200



STRASSENPROFILE M. 1 : 200



GRÜNSTREIFENPROFIL M. 1 : 200



ZEICHENERKLÄRUNG

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
 - WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
 - WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - SO Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Großflächiger Einzelhandel / Nahversorger - (§ 11 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
 - GRZ Grundflächenzahl (§ 19 (1) BauNVO)
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 (1) BauNVO)
 - o offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
 - a abweichende Bauweise (§ 24 (4) BauNVO)
 - o Einzelhäuser zulässig
 - o nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
 - o Baugrenze (§ 23 (2) BauNVO)
- 3. Bauweise / überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)
 - o offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
 - a abweichende Bauweise (§ 24 (4) BauNVO)
 - o Einzelhäuser zulässig
 - o nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
 - o Baugrenze (§ 23 (2) BauNVO)
- 4. Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 BauGB)
 - Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Waldabstansfläche
- 5. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)
 - Straßenbegrenzungslinie (§ 9 (1) 11 BauGB)
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)
- 6. Versorgungsflächen und Flächen für die Wasserbeseitigung (§ 9 (1) 12 und 14 BauGB)
 - Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 22 (4) BauNVO)
 - Elektrizität
- 7. Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB
 - Öffentliche Grünflächen / Parkanlage
 - Öffentliche Grünflächen / Spielplatz
 - Private Grünflächen
- 8. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 (1) 18 BauGB)
 - Wald (§ 9 (1) 18 BauGB)
- 9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen zum Ausgleich (§ 9 (1) 20 BauGB und § 9 (1a) BauGB)
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen zum Ausgleich (§ 9 (1) 20 BauGB und § 9 (1a) BauGB)
- 10. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)
 - G-F-L Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
 - G Gehtrecht zugunsten der Allgemeinheit
- 11. Abgrenzung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) 24 BauGB)
 - Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
 - Abgrenzung von Lärmpegelbereichen
- 12. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Bäume, anzupflanzen
- 13. Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 b BauGB)
 - Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Bäume, zu erhalten
- 14. Festsetzungen über die äußere Gestaltung (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 (3) LBO)
 - FD Flachdach
 - PD Puttdach
 - SD Satteldach

15. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)

- 16. Sonstige Planzeichner
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - Geltungsbereich (§ 9 BauNVO)
- 17. Darstellungen ohne Normcharakter
 - Sichtdreieck
 - Fuß- und Radweg (öffentlich)
 - Nummerierung von Baufeldern
 - M Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - A Maßnahmen zum Ausgleich
 - o Baum künftig fortfallend
 - o Gebäude künftig fortfallend
 - alle Angaben in Meter (ca.)

TEIL B - TEXT

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
 - 1.1 In den Wohngebieten sind die Ausnahmen nach § 3 (3) BauNVO nicht zulässig (§ 1 (6) BauNVO)
 - 1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 2, 3, 4 und 5 BauNVO nicht zulässig (§ 1 (6) BauNVO)
 - 1.3 Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Großflächiger Einzelhandel / Nahversorger - der Unterbringung eines Einzelhandelsmarktes mit einem Kernsammelort an Nahrungs- und Genussmitteln. Zulässig ist eine Verkaufsfäche von 1.200 qm als Höchstmaß für Plansortimente ist auf 10 v. H. der Gesamtverkaufsfäche zu begrenzen. Es ist auch eine Schanze- und Spielwiese zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
 - 2.1 In den Baufeldern 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, und 14 ist eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 7,30 m zulässig. In den Baufeldern 1, 2, 8, 10, 12, 13, 15 und 16 ist eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 9,00 m zulässig. In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Großflächiger Einzelhandel / Nahversorger - ist eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 7,50 m zulässig. Ausnahmsweise kann eine Überschreitung der zulässigen Höhe um bis zu 2,00 m durch technische Aufbauten zugelassen werden, soweit diese nicht mehr als 20 v. H. der Gebäudelänge -breite überschreiten. (§ 18 (2), (3) und (5) BauNVO)
- 3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen i. V. m. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen (§ 9 (1) 2 und 4 BauGB)
 - 3.1 In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Großflächiger Einzelhandel / Nahversorger - sind abweichend von der offenen Bauweise Gebäudehöhen über 50 m zulässig. (§ 22 (4) BauNVO)
 - 3.2 In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Großflächiger Einzelhandel / Nahversorger - sind Garagen nicht zulässig. (§ 12 (6) BauNVO)
 - 3.3 In den Reinen und Allgemeinen Wohngebieten sind oberirdische Stellplätze, Garagen und Nebenbauten, die dazu bestimmt sind, dem Abstellen und dem Schutz von Sachen zu dienen, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausnahmsweise können diese Anlagen auch in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden, wenn die Unterbringung andernfalls zu einer wesentlichen Erschwerung der Grundstücksnutzung führen würde. Dieses gilt nicht für die Waldabstansfläche.
 - 3.4 In den Reinen und Allgemeinen Wohngebieten sind auf den Flächen zwischen der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie und der straßenzugewandten Baugrenze (Vorgärten) nur offene Stellplätze und Einfriedungen zulässig. Ausnahmsweise können oberirdische Stellplätze, Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter, Garagen und Nebenbauten, die dazu bestimmt sind, dem Abstellen und dem Schutz von Sachen zu dienen, zugelassen werden, wenn die Unterbringung andernfalls zu einer wesentlichen Erschwerung der Grundstücksnutzung führen würde.
- 4. Größe der Baugrundstücke (§ 9 (1) 3 BauGB)
 - 4.1 In den Reinen und Allgemeinen Wohngebieten gelten folgende Mindestmaße für die Größe der Baugrundstücke:
 - Baugrundstücke, auf denen nur Einzelhäuser zulässig sind: 700 qm in den Baufeldern 3, 4, 5, 6 und 7
 - Baugrundstücke, auf denen nur Einzelhäuser zulässig sind: 500 qm in den Baufeldern 9, 10, 11, 12, 13 und 14
 - Baugrundstücke für Doppelhäuser: je Doppelausbaue 400 qm
 - Baugrundstücke für Hausgruppen: je Hausgruppen 300 qm
- 5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 6 BauGB)
 - 5.1 In den Wohngebieten sind je Einzelhaus nur zwei Wohnungen zulässig. In Doppelhäusern ist je Doppelausbaue nur eine Wohnung zulässig. Bei Hausgruppen ist je Reihnhaus mit einem Hauseingang nur eine Wohnung zulässig. In den Baufeldern 15 und 16 sind je Gebäude höchstens 5 Wohnungen zulässig.
- 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 (1) 20 BauGB und § 9 (1a) BauGB)
 - 6.1 Flächen M1 und M2 und Lärmerschutzzonen sind zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft M1 und M2 sowie die Lärmerschutzzonen sind als Offenflächen zu pflegen. Auf der Fläche M2 ist eine Intensivpflanzung auf höchstens 5 v. H. der Fläche mit Weißdorn und heimischen Wildrosen vorzunehmen.
 - 6.2 Fläche A1 Die Fläche für Maßnahme zum Ausgleich A1 ist als Trockenrasenfläche zu entwickeln.
 - 6.3 Fläche A2 und A3 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (hier: A2 und A3) sind mit freiwachsenden, heimischen Laubbäumen zu bepflanzen.
 - 6.4 Fläche A4 und A5 Die Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich A4 und A5 sind der gelenkten Sukzession zu überlassen. Innerhalb der Flächen sind mindestens 40 Wildobstbäume zu pflanzen.
 - 6.5 Fläche A6 Die Fläche für Maßnahmen zum Ausgleich A6 ist der natürlichen Sukzession zu überlassen und als Offenflächen zu pflegen. Innerhalb der Fläche sind auf höchstens 10 v. H. der Gesamtfläche Pflanzungen mit heimischen Sträuchern vorzunehmen.
 - 6.6 Fläche A7 Die Fläche für Maßnahmen zum Ausgleich A7 ist mit heimischen Sträuchern und auf 10 v. H. der Fläche mit Bäumen 1. Ordnung als stuffer Waldsaum zu entwickeln.
 - 6.7 Die unter den Textziffern 6.2 bis 6.6 festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich werden den zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.
 - 6.8 Die Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser ist als Mulde ausformen und als Grasfläche zu entwickeln.

7.0 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB)

- Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Großflächiger Einzelhandel / Nahversorger - wird als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (hier: Schallschutz) festgesetzt. Für die Bürobäume und abtrocknen sind in Abhängigkeit von den in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereichen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten:

Lärmpegelbereich	Räumarten	
	Maßgeblicher Außenlärmpegel (dB(A))	Bürobäume und ähnliches erforderlich R _{w, res} des Außenbauteils in dB
III	61 - 65	30
IV	66 - 70	35
V	71 - 75	40

1) resultierendes Schalldämm-Maß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

Für die Außenbauteile auf den zur Geräuschquelle abgewandten Seiten können ohne weiteren Nachweis um 5 dB(A) verminderte Werte angesetzt werden. Die schalltechnische Überprüfung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

8.0 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

- 8.1 Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen sind durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 6 Stellplätze ein standortgerechter, heimischer Laubb Baum in einem gleichmäßigen Baumraster zu pflanzen.
- 8.2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen in den Reinen und Allgemeinen Wohngebieten ist je angefangene 300 qm Grundstücksfläche ein hochstammiger, heimischer Laubb Baum, auch als Obstbaum, zu pflanzen.
- 8.3 Im Straßenraum der Planstrasse 1 mit dem Schnitt A-A ist je 25 m mindestens ein heimischer Laubb Baum beidseitig der Straße zu pflanzen.
- 8.4 Im Straßenraum der Planstrasse 2 mit dem Schnitt B-B ist je 25 m mindestens ein heimischer Laubb Baum einseitig der Straße zu pflanzen.
- 8.5 Im Straßenraum der verkehrsberuhigten Bereiche (Planstrasse 3 und 4) ist je 20 m mindestens ein heimischer Laubb Baum einseitig der Straße zu pflanzen.
- 8.6 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den Grünflächen innerhalb der Ringstraße (hier: Anger) sind mit standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen.
- 8.7 Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen auf privaten Grünflächen sind mit heimischen Laubbäumen zu bepflanzen.
- 8.8 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in den Baufeldern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sind mit einer freiwachsenden heimischen Laubbäumecke zu bepflanzen.

9.0 Außerkräften bisher geltender planungsrechtlicher Festsetzungen

- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten die bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes 09.54.00 - Ratzeburger Landstraße / St. Hubertus - außer Kraft.
- II Festsetzungen über die äußere Gestaltung (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 84 (3) LBO)

10.0 Gestaltung von Staffelfestsetzungen

- 10.1 Staffelfestsetzungen sind mit einem Flach- oder Puttdach zu gestalten. Sie müssen an mindestens 3 Seiten gegenüber den Außenwänden des darunter liegenden Geschosses um mindestens 1,50 m zurücktreten. Das Staffelfestsetzen darf kein Vollgeschoss i. S. d. Landesbauordnung sein.
- 2.0 Dachgestaltung
 - 2.1 Satteldächer sind mit einer Dachneigung von 25° bis 35° zu gestalten. Puttdächer sind mit einer Dachneigung von höchstens 10° zu gestalten.
 - 2.2 Das Flachdach- oder Puttdach im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Großflächiger Einzelhandel / Nahversorger - ist mit einem Grunddach zu gestalten.
- 2.3 Glanz- oder spiegelfähige Dachdeckungsmaterialien sind nicht zulässig, ausgenommen Solarmodule.
- 2.4 Dächer von Nebengebäuden und überdachten Stellplätzen sind als Flach- oder fachgeneigtes Puttdach zu gestalten. Dächer von Nebengebäuden, Garagen und überdachten Stellplätzen, die vollständig hinter der rückwärtigen, straßenabgewandten Baufront der Hauptgebäudefläche liegen, sind zu begrünen.

3.0 Solarmodule

- Solarmodule sind parallel zur Dach- oder Fassadenfläche anzubringen.
- 4.0 Sockelhöhen
 - 4.1 Sockelhöhen dürfen eine Höhe von 0,30 m O.K.F. nicht überschreiten. Als Bezugspunkt gilt der Bezugspunkt gem. Textziffer 2.1.
- 5.0 Gebäudekörper
 - 5.1 Doppelhäuser sind als einheitliche Gebäudekörper hinsichtlich der Dachform, der Dachneigung, der First- und Traufhöhe und der äußeren Gestaltung (hier: Außenfassade und Dachneigung) zu gestalten.
 - 5.2 Hausgruppen sind als einheitliche Gebäudekörper hinsichtlich der Dachform und der Dachneigung sowie der äußeren Gestaltung (hier: Außenfassade und Dachneigung) zu gestalten. Bei einem Farnstrich darf der Farntrich in der Heligkeitsstufe bis zu 3 Farnstrichaufbauten aufweisen.
- 6.0 Werbeanlagen
 - Die Zulässigkeit von Werbeanlagen ist wie folgt beschränkt:
 - Eine freistehende Werbeanlage ist nur im Sonstigen Sondergebiet - Gebiet für großflächigen Einzelhandel / Nahversorger - zulässig. Sie darf eine Höhe von 7,50 m, gemessen ab der Geländeoberfläche, nicht überschreiten.
 - Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nur an Wandflächen unterhalb der Traufe oder an Gebäudefassaden angebracht werden.
 - Werbeanlagen mit blinkendem oder bewegtem Licht und aus hochglänzenden, reflektierenden oder fluoreszierenden Materialien sind nicht zulässig.

7.0 Einfriedungen

- In den Reinen Wohngebieten und Allgemeinen Wohngebieten sind Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen nur als mindestens 60 cm breite und mindestens 70 cm hohe Schirmhecke mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen und mit Natursteinmauern zu gestalten. Ausgenommen davon sind Grundstückszufahrten und -zugänge. In Schirmfeldern von Schirmhecken darf die Höhe der Einfriedungen 70 cm nicht überschreiten. Auf der straßenabgewandten Seite einer Hecke dürfen unmittelbar hinter der Hecke zusätzlich Zaunelemente werden.

8.0 Grundstücksflächen am Wald

- Die ungenutzten Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (hier: Grenzabstand baulicher Anlagen zum Wald) sind gleichmäßig zu gestalten oder naturnah zu belassen.
- III Nachrichtliche Übernahme § 9 (6) BauGB
 - Gem. § 29 StVG dürfen Hochbauten jeder Art an der Landstraße 331 (Ratzeburger Landstraße) mit einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Anlagen der Außenwerbung stehen den Hochbauten gleich.

- IV Hinweise
 - 1.0 Aufgemarkung zum Ausgleich an anderer Stelle und deren Sicherung werden gem. § 1a (3) S. 4 BauGB in einer Vereinbarung nach § 11 BauGB verbindlich geregelt und den zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft im Geltungsbereich zugeordnet.
 - 2.0 Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landesministerium, Sachgebiet 323, Mühlentweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.
 - 3.0 Es wird eine schalltechnische Beurteilung des Einzelhandelsmarktes im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Verfahrensnummer	Bezeichnung	Datum	Verantwortlicher
1	Aufgemarkung zum Ausgleich an anderer Stelle und deren Sicherung werden gem. § 1a (3) S. 4 BauGB in einer Vereinbarung nach § 11 BauGB verbindlich geregelt und den zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft im Geltungsbereich zugeordnet.	Lübeck, den 28.09.2012	Hansstadt Lübeck / Der Bürgermeister
2	Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landesministerium, Sachgebiet 323, Mühlentweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.	Lübeck, den 28.09.2012	Hansstadt Lübeck / Der Bürgermeister
3	Es wird eine schalltechnische Beurteilung des Einzelhandelsmarktes im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Lübeck, den 28.09.2012	Hansstadt Lübeck / Der Bürgermeister
4	Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den Grünflächen innerhalb der Ringstraße (hier: Anger) sind mit standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen.	Lübeck, den 28.09.2012	Hansstadt Lübeck / Der Bürgermeister
5	Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen auf privaten Grünflächen sind mit heimischen Laubbäumen zu bepflanzen.	Lübeck, den 28.09.2012	Hansstadt Lübeck / Der Bürgermeister
6	Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in den Baufeldern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sind mit einer freiwachsenden heimischen Laubbäumecke zu bepflanzen.	Lübeck, den 28.09.2012	Hansstadt Lübeck / Der Bürgermeister
7	Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den Grünflächen innerhalb der Ringstraße (hier: Anger) sind mit standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen.	Lübeck, den 28.09.2012	Hansstadt Lübeck / Der Bürgermeister
8	Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen auf privaten Grünflächen sind mit heimischen Laubbäumen zu bepflanzen.	Lübeck, den 28.09.2012	Hansstadt Lübeck / Der Bürgermeister
9	Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in den Baufeldern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sind mit einer freiwachsenden heimischen Laubbäumecke zu bepflanzen.	Lübeck, den 28.09.2012	Hansstadt Lübeck / Der Bürgermeister
10	Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den Grünflächen innerhalb der Ringstraße (hier: Anger) sind mit standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen.	Lübeck, den 28.09.2012	Hansstadt Lübeck / Der Bürgermeister
11	Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen auf privaten Grünflächen sind mit heimischen Laubbäumen zu bepflanzen.	Lübeck, den 28.09.2012	Hansstadt Lübeck / Der Bürgermeister
12	Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in den Baufeldern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sind mit einer freiwachsenden heimischen Laubbäumecke zu bepflanzen.	Lübeck, den 28.09.2012	Hansstadt Lübeck / Der Bürgermeister

SATZUNG DER HANESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN 09.54.01 RATZEBURGER LANDSTRASSE / ST. HUBERTUS



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 (4) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2004 sowie nach § 94 der Landesbauordnung vom 22. Januar 2009 (LBO; Satz. 4) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 09.10.2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 09.54.01 - Ratzeburger Landstraße / St. Hubertus - beschlossen, die in der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) enthalten ist:

Hansestadt LÜBECK
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 5.610 Stadtplanung

